

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 37/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen
Vereinigung Baden-Württemberg - Regierungsbezirk Stuttgart,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,



6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2006
durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die
Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai 2006 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergericht-
lichen Kosten der Beigeladenen.

G r ü n d e :

I

- 1 Der von 1992 bis zu seinem Verzicht auf die Zulassung zum 31. Januar 2004 im R. -M. -
Kreis als Arzt für Orthopädie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger begehrt
noch die Feststellung, dass der Bescheid des beklagten Berufungsausschusses über die Ent-
ziehung der Zulassung vom 11. Juli 2002 rechtswidrig gewesen ist.
- 2 Der Zulassungsausschuss hatte dem Kläger, der am 12. Dezember 2001 in erheblich alkoholi-
siertem Zustand seine Praxis geführt und sich noch am selben Tag zur Entwöhnung in statio-
näre Behandlung begeben hatte, wegen Alkoholabhängigkeit die Zulassung entzogen. Der be-
klagte Berufungsausschuss hatte den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen und die sofor-
tige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung in
der Hauptsache sind ebenso erfolglos geblieben wie der Antrag des Klägers auf Anordnung der
aufschiebenden Wirkung seiner Klage. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom
3. Mai 2006 auf der Grundlage des § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21. Februar 2005 zurückgewiesen.
Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht der
Kläger geltend, die berufsgerichtliche Entscheidung beruhe auf Verfahrensmängeln (Zulas-
sungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 4 Der Kläger rügt, das Berufungsgericht sei einem von ihm im Berufungsrechtszug gestellten Beweis Antrag auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und habe in diesem Zusammenhang auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG wie bei einer Verfahrensrüge die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4). Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung einen Beweis Antrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, muss die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, muss die von dem betreffenden Beweis Antrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, hat die voraussichtlichen Ergebnisse der unterbliebenen Beweisaufnahme anzugeben und zu schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Zweifelhaft ist bereits, ob der Kläger einen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ordnungsgemäß bezeichnet und bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten hat. Als "Beweis Antrag" im Sinne dieser Vorschrift kommt lediglich die Wendung in der Berufungsbegründung vom 8. August 2005 auf S 4 in Betracht. Dort ist formuliert: "Vor diesem Hintergrund, und wegen der am Tattag des 12.12.2001 gravierend abweichenden und in keinsten Weise nachvollziehbar gesicherten unterschiedlichen BAK-Werte ... beantragen wir die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zum Beweis für die Tatsache, dass das dem Beschluss vom 13.02.2002 vorangegangene Trinkverhalten des Klägers in den letzten fünf Jahren nicht die Annahme einer 'Trunksucht' im Sinne der maßgeblichen Vorschrift des § 27 Ärzte-ZV erfüllte". Ob damit ein echter Beweis Antrag gestellt worden ist, ist fraglich, denn kennzeichnende Merkmale eines Beweis Antrags sind eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (BSG SozR 4, aaO, RdNr 6). Ob der Kläger in der vom Beklagten für maßgeblich gehaltenen Zeit Ende 2001 und Anfang 2002 "trunksüchtig" iS des § 21 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) war, muss das Gericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung nach § 128 Abs 1



Satz 1 SGG entscheiden. Es kann sich dabei ggf sachverständiger Hilfe bedienen. Hier haben sowohl im Hauptsacheverfahren wie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, dessen Akten vom Berufungsgericht beigezogen worden waren, eine Reihe von Stellungnahmen und Befunde zum Trinkverhalten des Klägers, zu seinen eigenen Angaben über die Trinkmengen, zu den davon abweichenden Angaben seiner Ehefrau sowie zusätzlich zahlreiche Berichte von Ärzten und Kliniken, in denen sich der Kläger auch nach eigenen Angaben wegen einer Alkoholabhängigkeit Anfang 2002 hat behandeln lassen, vorgelegen. Deshalb bestehen Zweifel, ob die Formulierung, ein Sachverständigengutachten im Hinblick auf die Trunksucht des Klägers einzuholen, tatsächlich als echter Beweis Antrag zu werten ist. Diese Wendung lässt nämlich nicht erkennen, welche medizinischen Umstände aus einer im August 2005 bereits über drei Jahre zurückliegenden Zeit noch näher aufgeklärt werden sollten.

6 Weiterhin ist fraglich, ob der Kläger diesen Beweis Antrag bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens tatsächlich aufrechterhalten hat. Wer im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweis Antrag stellt und nach Erhalt der Anhörungsmitteilung durch das LSG gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG den Antrag nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*). Der Berichterstatter des Berufungsgerichts hat nach Vorlage der Berufungsbegründung durch den Kläger sowie der Stellungnahme des Beklagten und der beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung am 14. Februar 2006 mitgeteilt, es komme eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG in Betracht. Daraus musste der Kläger zwingend schließen, dass eine Beweiserhebung nicht mehr beabsichtigt war. Wenn sein Bevollmächtigter darauf am 13. März 2006 lediglich geantwortet hat, der Kläger beharre "auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung und erklärt sich nicht einverstanden mit einer Entscheidung durch Beschluss", bleibt offen, ob sein Interesse lediglich war, dass der Kläger seine persönliche Sicht der Dinge dem Gericht vortragen konnte, oder ob ausdrücklich auf der Durchführung einer Beweisaufnahme bestanden werde. Es hätte nahe gelegen, dies gegenüber dem LSG zu verdeutlichen, wenn denn tatsächlich die Wendung aus der Berufungsbegründung vom 8. August 2005 als echter Beweis Antrag verstanden werden sollte.

7 Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, denn selbst wenn man zu Gunsten des Klägers annimmt, die Wendung aus der Berufungsbegründung vom 8. August 2005 stelle einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag dar und dieser sei durch den Schriftsatz vom 13. März 2006 sinngemäß aufrechterhalten worden, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben. Dazu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die bereits vorliegenden medizinischen Unterlagen nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorhandenen ärztlichen Stellungnahmen und Behandlungsberichte grobe Mängel oder unlösbare



Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen sind. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung begründet die Beschwerde allein damit, dass im Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. vom 16. Dezember 2002 zwar ein massiver Alkoholkonsum des Klägers konstatiert, die Grenze zur "Trunksucht" aber noch nicht als überschritten angesehen werde. Dieses nach den Feststellungen des LSG zur Frage der Überprüfung der Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen erstellte Gutachten ist jedoch vom Berufungsgericht eingehend gewürdigt worden. Das LSG hat sich in seinem Beschluss vom 15. Juli 2003 im Einstweiligen Anordnungsverfahren L 5 KA 766/03 ER B damit auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb es im Hinblick auf die zahlreichen Befund- und Behandlungsberichte aus dem Zeitraum von Ende 2001 bis Frühjahr 2002 der unter der Fragestellung der Eignung des Klägers zur Führung von Kraftfahrzeugen formulierten Einschätzung des Arztes Dr. B. nicht folgen könne. Das LSG hat sich dabei insbesondere auf die Dokumente gestützt, die die Situation in der Praxis des Klägers am 12. Dezember 2001 beschreiben, die zum sofortigen Abbruch des Praxisbetriebs noch an diesem Tag und zur Suspendierung des Klägers von der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit geführt hat. Das LSG hat im Einzelnen dargestellt, in welchem Ausmaß der Kläger an diesem Tag alkoholisiert Patienten behandelt hat, welche anamnestischen Angaben er bei seiner Aufnahme in das Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie W. am 12. Dezember 2001 und in die O. kliniken am 22. Dezember 2001 gemacht hat. Das LSG hat näher begründet, weshalb sich aus diesen Unterlagen mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass der Kläger nach seiner (damaligen) eigenen Einschätzung und nach Beurteilung aller ihn behandelnden Ärzte in den letzten Monaten des Jahres 2001 bis zum zwangsweise durchgeführten Abbruch seiner Praxistätigkeit am Morgen des 12. Dezember 2001 alkoholabhängig gewesen ist, und dass es sich bei dem Alkoholkonsum des Klägers an diesem Tag nicht um ein singuläres, auf eine konkrete Stresssituation zurückzuführendes Verhalten gehandelt hat. Mit den ausführlichen Erwägungen des LSG zu dieser Frage, die für dessen Entscheidung, kein weiteres Gutachten einzuholen, ursächlich gewesen sind, setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Allein der Hinweis, dass der Arzt Dr. B. in einem Gutachten vom Dezember 2002 im Hinblick auf die Eignung des Klägers zur Führung von Kraftfahrzeugen und nicht bezogen auf die Eignung für die vertragsärztliche Tätigkeit iS des § 21 Ärzte-ZV das Ausmaß der Alkoholproblematik des Klägers in dem hier zu beurteilenden Zeitraum weniger gravierend eingeschätzt hat als alle anderen behandelnden Ärzte - und wohl auch der Kläger selbst bei seinen Klinikaufnahmen im Dezember 2001 -, reicht für die Darlegung weiteren Aufklärungsbedarfs nicht aus.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Da die Beigeladenen sich am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben, ist es nicht gerechtfertigt, dass der Kläger ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)